

Bericht des Vorstands zu TOP 7 und zugleich Bericht zu TOP 2 an die gesonderte Versammlung der Vorzugsaktionäre der Ahlers AG am 24. April 2018

Der Vorstand erstattet der für den 24. April 2018 einberufenen Hauptversammlung der Gesellschaft sowie der für den gleichen Tag einberufenen gesonderten Versammlung der Vorzugsaktionäre den nachfolgenden schriftlichen Bericht zu den unter Tagesordnungspunkt 7 der Hauptversammlung bzw. Tagesordnungspunkt 2 der gesonderten Versammlung der Vorzugsaktionäre vorgeschlagenen Beschlussfassungen über u.a. die Umwandlung der Inhaberaktien in Namensaktien und der Vorzugsaktien in Stammaktien:

1) Gegenstand der vorgeschlagenen Beschlussfassungen

Das Grundkapital der Gesellschaft ist bisher nahezu hälftig in auf den Inhaber lautende stimmberechtigte Stammaktien und auf den Inhaber lautende Vorzugsaktien ohne Stimmrecht eingeteilt. Beide Gattungen sind zum Handel im Regulierten Markt an der Frankfurter Wertpapierbörse mit gleichzeitiger Zulassung zum Teilbereich des Regulierten Marktes mit weiteren Zulassungspflichten (Prime Standard) sowie zum regulierten Markt an der Börse Düsseldorf zugelassen. Weitere 500 Stammaktien lauten auf den Namen und sind derzeit nicht zum Börsenhandel zugelassen; sie können gemäß § 6 Abs. 1 der Satzung nur mit Zustimmung des Vorstands der Gesellschaft übertragen werden (Vinkulierung) und sind mit dem Recht zur Entsendung eines Mitglieds der Aktionäre in den Aufsichtsrat der Gesellschaft verbunden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die stimmrechtslosen auf den Inhaber lautenden Vorzugsaktien der Gesellschaft unter Aufhebung des Gewinnvorzugs und der Mehrdividende in stimmberechtigte auf den Namen lautende Stammaktien umzuwandeln; in diesem Zusammenhang sollen auch die bisherige Vinkulierung der 500 Stammaktien und deren Sonderrecht auf Entsendung eines Aufsichtsratsmitglieds aufgehoben, sämtliche Inhaberaktien in auf den Namen lautende Aktien umgewandelt werden und alle dazu erforderlichen Anpassungen der Satzung beschlossen werden (Tagesordnungspunkt 7 der Hauptversammlung). Der unter Tagesordnungspunkt 7 vorgeschlagene Beschluss der Hauptversammlung hierüber bedarf eines in gesonderter Versammlung zu fassenden zustimmenden Sonderbeschlusses der Vorzugsaktionäre (Tagesordnungspunkt 2 der gesonderten Versammlung der Vorzugsaktionäre). Im Zuge der Umwandlung der Inhaberaktien in Namensaktien und der Vorzugsaktien in Stammaktien erlischt die bisherige Zulassung der Vorzugsaktien zum Börsenhandel. Die Gesellschaft beabsichtigt, für die durch die Umwandlung neu entstehenden Stammaktien - gleich den bisherigen Stammaktien - die Zulassung zum Handel im Regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse mit gleichzeitiger Zulassung zum Teilbereich des Regulierten Marktes mit weiteren Zulassungspflichten (Prime Standard) sowie die Zulassung zum regulierten Markt an der Börse Düsseldorf zu beantragen. Es ist vorgesehen, dass die bisherigen Inhaber von Vorzugsaktien ihre Aktien also auch nach der Umwandlung in Stammaktien wie bisher an der Börse handeln können.

2) Gegenwärtige Kapitalstruktur

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt derzeit 43.200.000,00 Euro und ist eingeteilt in insgesamt 13.681.520 Stückaktien, bestehend aus 7.600.314 auf den Namen und auf den Inhaber lautende Stammaktien und 6.081.206 auf den Inhaber lautende Vorzugsaktien ohne Stimmrecht. Auf jede Stückaktie entfällt ein rechnerischer Anteil am Grundkapital von rund 3,15754 Euro. Die Vorzugsaktien sind mit einem Gewinnvorzug nach § 25 der Satzung ausgestattet. Danach erhalten die Vorzugsaktien aus dem jährlichen Bilanzgewinn vorab eine Vorzugsdividende von 0,13 Euro je Aktie. Reicht der Bilanzgewinn eines oder mehrerer Geschäftsjahre nicht zur Zahlung des Mindestvorzugsbetrags aus, so werden die fehlenden Beträge ohne Zinsen aus dem Bilanzgewinn des folgenden Geschäftsjahres nachgezahlt, und zwar vor Verteilung des Gewinnanteils auf die Vorzugsaktien für dieses Geschäftsjahr und vor Verteilung eines Gewinnanteils auf die Stammaktien. Nach Ausschüttung der Vorzugsdividende in Höhe von 0,13 Euro und etwaiger Rückstände hierauf erfolgt aus dem verbleibenden Bilanzgewinn zunächst die Ausschüttung eines Gewinnanteils auf die Stammaktien von bis zu 0,13 Euro je Stammaktie. Nach einer Ausschüttung von 0,13 Euro je Stammaktie nehmen die Vorzugs- und die Stammaktien im Verhältnis der jeweiligen Zahl der Aktien in der Weise an der Ausschüttung teil, dass die Vorzugsaktien über die auf die Stammaktien entfallende Dividende eine Mehrdividende von 0,05 Euro erhalten. Die Vorzugsaktien gewähren vorbehaltlich gesetzlich zwingender Vorschriften kein Stimmrecht. Ein solches Stimmrecht wächst den Vorzugsaktionären aber nach § 140 Abs. 2 AktG zu, sofern die Vorzugsaktionäre in zwei aufeinander folgenden Jahren den Gewinnvorzug nicht erhalten und dieser nicht nachgezahlt worden ist.

3) Neue Kapitalstruktur

Nach Umstellung der Vorzugsaktien auf stimmberechtigte Stammaktien wird das Grundkapital unverändert EUR 43.200.000,00 betragen und in 13.681.520 Stückaktien eingeteilt sein. Sämtliche Aktien werden jedoch auf den Namen lautende stimmberechtigte Stammaktien sein. Bei planmäßiger Umsetzung des Umwandlungsvorhabens vor Ende des laufenden Geschäftsjahres sind der Gewinnvorzug und die Mehrdividende letztmals bei der Verteilung des Bilanzgewinns des Geschäftsjahres 2016/2017 zu berücksichtigen. Zukünftig entfällt auf jede Aktie dieselbe Gewinnbeteiligung. Zum Ausgleich für den Wegfall des Gewinnvorzugs und der Mehrdividende gewährt nach der Umstellung jede ehemalige Vorzugsaktie in der Hauptversammlung eine Stimme. Nach Umwandlung der auf den Inhaber lautenden Vorzugsaktien in auf den Namen lautende Stammaktien sind sämtliche Namensaktien in das Aktienregister der Gesellschaft einzutragen. Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt als Aktionär dann nur, wer als solcher im Aktienregister eingetragen ist. Ebenso werden sämtliche Aktionäre künftig den Rechtsvorschriften für Aktionäre mit stimmberechtigten Aktien an börsennotierten Gesellschaften unterfallen; hierzu gehören insbesondere die nach §§ 33 ff. des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG) geltenden Mitteilungspflichten.

4) Ablauf der Umwandlung

Die Umwandlung der stimmrechtslosen auf den Inhaber lautenden Vorzugsaktien in stimmberechtigte auf den Namen lautende Stammaktien erfolgt durch Aufhebung der mit den Vorzugsaktien verbundenen Rechte auf Gewinnvorzug und Mehrdividende im Weg der Satzungsänderung, die mit Eintragung im Handelsregister wirksam wird. Sie führt dazu, dass die Ausstattung der von den Vorzugsaktionären gehaltenen Aktien derjenigen der Stammaktien angepasst und die besondere Gattung der Vorzugsaktie aufgehoben wird. Es findet dabei kein Aktientausch statt, sondern die mit den Aktien der Vorzugsaktionäre verbundenen Rechte werden unter Vereinheitlichung der Aktiegattungen dahin geändert, dass an die Stelle des Gewinnvorzugs die Stimmberechtigung tritt. Die Umwandlung der Vorzugsaktien in Stammaktien findet daher im Verhältnis 1 : 1 statt; die jeweilige proportionale Beteiligung eines jeden Aktionärs am Grundkapital der Gesellschaft bleibt unverändert. Eine Zuzahlung seitens der Vorzugsaktionäre ist nicht erforderlich.

Die Umwandlung der stimmrechtslosen auf den Inhaber lautenden Vorzugsaktien mit Gewinnvorzug in stimmberechtigte auf den Namen lautende Stammaktien bedarf eines Beschlusses der Hauptversammlung, der nach § 22 Abs. 2 der Satzung einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen und des vertretenen stimmberechtigten Grundkapitals bedarf. Dieser Beschluss gilt vorsorglich zugleich als Sonderbeschluss der Stammaktionäre gemäß § 179 Abs. 3 AktG, der nach § 179 Abs. 2 Satz 2 AktG i.V.m. § 22 Abs. 2 der Satzung ebenfalls einer einfachen Mehrheit des vertretenen Stammaktienkapitals bedarf. Der Beschluss über die Umwandlung der Vorzugsaktien in Stammaktien bedarf darüber hinaus der Zustimmung der Vorzugsaktionäre, die hierüber in gesonderter Versammlung durch Sonderbeschluss nach § 141 Abs. 3 Satz 2 AktG mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen entscheiden.

5) Satzungsänderungen/Anpassung der Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien

Im Zusammenhang mit der Umwandlung der Vorzugsaktien in Stammaktien soll auch die bisherige Verbriefung der Aktien von auf Inhaber lautenden Stückaktien in auf Namen lautende Stückaktien geändert werden. Die Vinkulierung der 500 bisher auf den Namen lautenden Stammaktien gemäß § 6 Abs. 1 der Satzung sowie das diesen zustehende Recht auf Entsendung eines Mitglieds in den Aufsichtsrat der Gesellschaft sollen aufgehoben werden.

Damit verbindet sich eine Reihe von Satzungsanpassungen. Erforderlich ist zunächst eine Änderung der Bestimmungen über die Aktien in § 5 Abs. 1 der Satzung und über das genehmigte Kapital in § 4 Abs. 2. Ferner sind die Bestimmungen über die Teilnahme an der Hauptversammlung (§ 20 Abs. 1 und 4) und über Hauptversammlungsbeschlüsse in § 22 Abs. 1 anzupassen sowie die Bestimmungen der Satzung in § 25 zu dem Gewinnvorzug und der Mehrdividende aufzuheben. Die Aufhebung der für die bisherigen 500 Namensstammaktien geltenden Sonderregeln in § 6 der Satzung zieht eine Folgeänderung und Aktualisierung in § 11 Abs. 1 der Satzung betreffend die Zusammensetzung des Aufsichtsrats nach sich. In diesem Zusammenhang soll der Hauptversammlung durch eine Änderung in § 11 Abs. 2 zukünftig die Möglichkeit eingeräumt werden, Bestellungen in den Aufsichtsrat für eine Wahlperiode kürzer als die gesetzliche Höchstfrist vorzunehmen.

Sämtliche Satzungsänderungen und damit die beabsichtigten Veränderungen der Kapitalstruktur der Gesellschaft werden nach Fassung der entsprechenden Beschlüsse sowie gemäß § 181 Abs. 3 AktG mit ihrer Eintragung im Handelsregister wirksam.

Unter Tagesordnungspunkt 8 ist ferner eine Anpassung der bestehenden, durch Beschluss der Hauptversammlung vom 3. Mai 2017 erteilten Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien unter Ausschluss des Bezugs- bzw. Andienungsrechts der Aktionäre vorgesehen. Ab dem Zeitpunkt der Eintragung der Satzungsänderung zur Umwandlung der Vorzugsaktien in Stammaktien wird sich die durch Beschluss zu Tagesordnungspunkt 6 der Hauptversammlung vom 3. Mai 2017 erteilte Ermächtigung ausschließlich auf Stammaktien der Gesellschaft beziehen.

6) Auswirkungen auf die Börsennotierung

Als Folge der Umwandlung erlischt die bisherige Börsennotierung der Vorzugsaktien. Es ist aber vorgesehen, zeitgleich die Zulassung der aus der Umwandlung entstehenden Stammaktien zum Börsenhandel im Regulierten Markt an der Frankfurter Wertpapierbörse mit gleichzeitiger Zulassung zum Teilbereich des Regulierten Marktes mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (Prime Standard) sowie die Zulassung zum regulierten Markt an der Börse Düsseldorf zu erwirken.

Die Umwandlung der Vorzugsaktien in Stammaktien erfolgt gesellschaftsrechtlich mit Eintragung des Beschlusses der Hauptversammlung über die Umwandlung und der damit verbundenen Satzungsänderungen im Handelsregister. Die Depotbanken werden die Wertpapierdepots in Folge der Umsetzung der Beschlüsse dieser Hauptversammlung nach Eintragung im Handelsregister umstellen. Die Aktionäre haben dabei selbst nichts zu veranlassen. Die Umstellung soll für sie kostenlos sein.

Kapitalmarktrechtlich sind die Stammaktien nach erfolgter Umwandlung zum Börsenhandel zuzulassen, die entsprechenden Wertpapierkennnummern (ISIN/WKN) zu ändern und die „neuen“ Stammaktien zum Handel einzuführen. Auf den genauen Zeitpunkt der rechtsändernden Handelsregistereintragung und der entsprechenden Handlungen der Wertpapierbörsen bzw. Depotbanken hat die Gesellschaft keinen Einfluss. Es ist jedoch vorgesehen, in enger Abstimmung mit den Wertpapierbörsen bzw. Depotbanken einerseits und dem zuständigen Handelsregister andererseits einen möglichst reibungslosen Umstellungsprozess zu ermöglichen. Eine zeitweise Unterbrechung des Börsenhandels der bisherigen Vorzugsaktien vor Beginn des Handels der Stammaktien soll möglichst vermieden werden. Die Gesellschaft wird in den Gesellschaftsblättern und durch öffentliche Ankündigung auf den vorgesehenen genauen Zeitpunkt der Eintragung der Umstellung hinweisen.

7) Vorteile der Vereinheitlichung der Aktiengattungen

Vorstand und Aufsichtsrat sind davon überzeugt, dass die vorgeschlagene Anpassung der Kapitalstruktur für die Verbesserung der Kapitalmarktfähigkeit der Aktien der Ahlers AG und damit für die Fortentwicklung des Unternehmens insgesamt von wesentlicher Bedeutung sind. Durch eine Umstellung der Vorzugsaktien auf Stammaktien wird die Kapitalstruktur der Gesellschaft transparenter und damit attraktiver für Investoren, insbesondere aus dem Ausland, für die die Unterschiede und Merkmale von Vorzugsaktien in Deutschland nicht immer geläufig und daher nicht so attraktiv sind. Mit der Konzentration auf eine Aktiengattung entspricht die Kapitalstruktur der Gesellschaft dem auf den Kapitalmärkten dominierenden Prinzip des „one share, one vote“. Damit und durch die weitere Umstellung auf die Namensaktie sowie die Abschaffung der Sonderrechte der bisherigen Namensaktionäre erfolgt insgesamt eine Angleichung an eine moderne und auf den Kapitalmärkten anerkannte Corporate Governance-Struktur. Durch die Zusammenlegung der Aktien wird auch das gehandelte Volumen der bisherigen zwei Aktiengattungen gebündelt und die Liquidität gefördert. Größere Anleger können dadurch leichter kaufen und verkaufen. Durch die einfachere Kapitalstruktur und die höheren Börsenumsätze lassen sich mögliche, derzeit aber nicht geplante Kapitalmaßnahmen besser durchführen.

Zudem entfällt mit den beabsichtigten Umstellungen verschiedentlich Mehraufwand bei der Berichterstattung der Gesellschaft, den Einladungen zu den Hauptversammlungen und - im Falle der bislang von Zeit zu Zeit notwendigen Sonderbeschlüsse der Vorzugsaktionäre - ihrer Durchführung.

Die beschriebenen Vorteile lassen sich nur realisieren, wenn eine vollständige Umwandlung sämtlicher Vorzugsaktien in Stammaktien erfolgt. Der Weg einer freiwilligen Umwandlung, bei der der jeweilige Vorzugsaktionär entscheiden kann, ob er seine Aktie umtauschen will, ist daher keine Alternative zur Umwandlung aller Vorzugsaktien durch Satzungsänderung. Eine vollständige Umwandlung der Vorzugsaktien in Stammaktien ließe sich so nicht gewährleisten.

Den vorstehend beschriebenen Vorteilen für die Gesellschaft stehen keine ins Gewicht fallende Nachteile der Gesellschaft gegenüber. Die Umwandlung der Vorzugsaktien in Stammaktien liegt damit im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre. Auf der Ebene der Aktionäre steht dem Wegfall der Vorzugs- und Mehrdividende der Gewinn des Stimmrechts und bei den Stammaktionären der Verwässerung ihrer Stimmkraft der Zugewinn auf Ausschüttungspotential gegenüber. Die verbesserte Liquidität der Aktie kommt den Aktionären beider bisherigen Gattungen zu Gute.

In Übereinstimmung mit dem Aufsichtsrat bittet der Vorstand daher um die Zustimmung der Aktionäre zu den vorgeschlagenen Maßnahmen.